



Schwäbischer

REGIERUNG
VON SCHWABEN
RVS

Schulanzeiger

Amtliches Mitteilungsblatt der Regierung von Schwaben

137. Jahrgang

Februar 2020

Nr.02

INHALTSÜBERSICHT

AKTUELLES	28
Auszeichnung der Staatlichen Berufsschule Illertissen im Rahmen des Schülerwettbewerbs #Schulgemeinschaft- zusammen sind wir stärker!	28
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	30
Förderschulen	30
Stellenausschreibung einer Sonderschulrektorin oder eines Sonderschulrektors (m/w/d) für die St.- Georg-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Nördlingen	30
Grundschulen und Mittelschulen	31
Rektorinnen/Rektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen	31
Konrektorinnen/Konrektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen	32
Fachberatungen an Grund- und Mittelschulen	35
Ausschreibung einer Fachberaterstelle für Sport (Grundschule) beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Donau-Ries	35
Ausschreibung einer Fachberaterstelle für Sport (Grundschule) bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen	36
Ausschreibung einer Fachberaterstelle für Sport (Mittelschule) beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Aichach-Friedberg	37
Ausschreibung einer Koordinatoren- und Fachberaterstelle für Förderlehrkräfte beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Neu-Ulm	38
Andere Regierungsbezirke	39

Schulaufsicht	39
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	40
„Schule fürs Leben“ – Alltagskompetenzen und Lebensökonomie an bayerischen Schulen	40
Verbreitung extremistischer Inhalte in Klassen- und Gruppenchats - Ein Handlungsleitfaden für Lehrkräfte.....	43
Zweite Staatsprüfung 2020 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (LPO II).....	50
Zweite Prüfung 2020 (Qualifikationsprüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer	51
Zweite Lehramtsprüfung 2020 (Qualifikationsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer	52
Versetzung von Lehrkräften an Grundschulen und Mittelschulen 2020 - Wechsel des Schulamtsbezirks innerhalb Schwabens	53
Versetzung von Lehrkräften an Grundschulen und Mittelschulen 2020 - Wechsel des Regierungsbezirks	54
Neueinstellung an Grundschulen und Mittelschulen 2020: Prüflinge – Wartelistenbewerberinnen und Wartelistenbewerber – Lehrkräfte mit Suptervertrag – Freie Bewerberinnen und Bewerber – Lehrkräfte mit abgeschlossener Zweitqualifizierung	55

AKTUELLES

Auszeichnung der Staatlichen Berufsschule Illertissen im Rahmen des Schülerwettbewerbs #Schulgemeinschaft- zusammen sind wir stärker!

Die Staatliche Berufsschule Illertissen wurde vom Landeschülerrat im Rahmen des Wettbewerbs „#Schulgemeinschaft“ für ihren Beitrag „Zusammen sind wir stärker“ ausgezeichnet. Ziel des Wettbewerbs war es, die Schulgemeinschaft zu stärken und Schüler zur aktiven Mitgestaltung ihres täglichen Miteinanders im Schulalltag zu motivieren.

Dieses setzte die Berufsschule Illertissen in ihrem Beitrag so engagiert um, dass sie als eine von fünf Schulen von Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo, der die Schirmherrschaft über den Wettbewerb übernommen hatte, ausgezeichnet wurde. Die Jury, die aus Mitgliedern des Landeschülerrates und des bayrischen Bündnisses für Toleranz bestand, würdigte hierbei den großen Zusammenhalt, der an der Berufsschule Illertissen täglich gelebt wird, mit folgenden Worten:

„Zusammenhalt, Nächstenliebe, Mitgefühl, Handeln statt Denken, Gleichheit und Fairness. Diese Begriffe beschreiben das Zusammenleben innerhalb der Schulgemeinschaft der Berufsschule Illertissen am besten. Und genau danach haben wir gesucht.

Im Schuljahr 2017/18 wurde euch der Titel „Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage“ verliehen. Und das zu Recht, wenn ich an eure Wall of Fame denke. An dieser Wand durften sich alle Schülerinnen und Schüler mit einem Handabdruck verewigen. Die Handabdrücke an der Wand spiegeln den Zusammenhalt wider und zeigen, dass jeder gleich ist, da die Handabdrücke keinen Rückschluss auf Herkunft, Geschlecht, Hautfarbe oder die sexuelle Orientierung geben. Dieser Grundsatz hat uns sehr beeindruckt, doch ihr habt nicht nur diese Plakette erhalten. Ihr lebt eure Grundsätze.

Dies wird deutlich, als einer eurer Mitschüler im Schuljahr 2018/19 schwer an Leukämie erkrankte. Die Diagnose ließ keinen von euch kalt und es folgte ein Akt der Nächstenliebe. Die komplette Schulfamilie rückte zusammen und organisierte in atemberaubender Geschwindigkeit eine Typisierungsaktion an der Schule, sammelte Geld über SMV-Aktionen und in Betrieben. Dabei stand immer im Fokus, eurem Mitschüler zu helfen. Der Wille zu helfen und sich füreinander einzusetzen, wurde hierbei deutlich. Fast 300 Neutypisierungen und 2500,- € an Spenden kamen zusammen. Und zur Freude aller wurde sogar ein passender Spender

für euren Mitschüler gefunden. Nur leider war die Krankheit bereits zu weit fortgeschritten. Auch in dieser schweren Phase war keiner allein. Die Schulfamilie stand zusammen und erinnerte liebevoll an ihren ehemaligen Klassenkameraden und Mitschüler.

Die Berufsschule Illertissen zeigte bei ihrer Einsendung deutlich, dass sie eine Schule mit Herz ist. Der Faktor Mensch spielt eine große Rolle. Und jeder macht mit! Keiner ist allein und wird allein gelassen, denn zusammen ist man stärker und kann etwas erreichen.



Übergabe der Auszeichnung mit Staatsminister Prof. Dr. Michael Piaolo
und Schulleiter OStD Klaus Hlawatsch (Bildmitte) und
weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Berufsschule Illertissen

Wir wünschen euch alles Gute und gratulieren euch zu eurem Gewinn. Bleibt, wie ihr seid, und lebt eure Werte innerhalb eurer Schulfamilie weiter. Und ganz wichtig: Gebt diese auch an nachfolgende Schüलगenerationen weiter. Ihr seid klasse!“

Laudatio des Schülerrats Bayern für die Siegerschule Staatliche Berufsschule Illertissen

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Förderschulen

Stellenausschreibung einer Sonderschulrektorin oder eines Sonderschulrektors (m/w/d) für die St.-Georg-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Nördlingen

Schule/Schulort/ Schulart	Schüler- zahl	Klassen- zahl	Plan- stelle	Besoldungs- gruppe
St.-Georg-Schule Nördlingen, Sonderpädagogisches Förderzentrum	195	16	SoRin/ SoR	A 15 + AZ

An der St.-Georg-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum in Nördlingen, ist die Stelle einer Sonderschulrektorin/eines Sonderschulrektors neu zu besetzen.

Voraussetzung ist eine mehrjährige berufliche Erfahrung in einer Funktionsstelle an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale-soziale Entwicklung oder einem Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Darüber hinaus sind vertiefte Kompetenzen in Beratung, Fortbildung und Personalführung notwendig. Erwartet wird eine aufgeschlossene und teamfähige Führungspersönlichkeit, die zur innovativen Weiterentwicklung der St.-Georg-Schule Nördlingen zu einem sonderpädagogischen Kompetenz- und Beratungszentrum und zu vertiefter Kooperation mit der allgemeinen Schule bereit ist.

Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamte und Beamtinnen (m/w/d) des Freistaats Bayern in Betracht.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens **06. März 2020** auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben, Bereich 4 – Schulen, einzureichen:

**Regierung von Schwaben
Bereich 4 - Schulen
Fronhof 10
86152 Augsburg**

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Grundschulen und Mittelschulen

Rektorinnen/Rektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schülerzahl	Klassenanzahl	Planstelle	Besoldungsstufe
im Landkreis Donau-Ries	Grundschule Kleinerdingen-Ederheim [Sch-Nr. 8920]	70	4	R/Rin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
<i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>					
im Landkreis Lindau (B)	Grundschule Lindenberg i.Allgäu [Sch-Nr. 8793]	403	19	R/Rin (m/w/d)	A 14+AZ
im Landkreis Neu-Ulm	Grundschule am Lichtacker Tiefenbach [Sch-Nr. 8773]	69	4	R/Rin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
<i>An der Schule, die auch im Modellversuch Flexible Grundschule mitarbeitet, sind die beiden ersten Jahrgänge kombiniert. Es besteht seit Jahren eine Kooperation mit zwei Partnerklassen der Lindenhofschule Senden, privates Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, der Lebenshilfe Donau-Iller e.V.; beide Klassen sind im Gebäude der Grundschule am Lichtacker Tiefenbach untergebracht.</i>					
im Landkreis Oberallgäu	Mittelschule Immenstadt i.Allgäu [Sch-Nr. 8949]	365	20	R/Rin (m/w/d)	A 14+AZ
im Landkreis Ostallgäu	Grundschule Stöttwang-Westendorf [Sch-Nr. 8851]	268	12	R/Rin (m/w/d)	A 14
im Landkreis Ostallgäu	Hörmann-Grundschule Mauerstetten [Sch-Nr. 8834]	118	7	R/Rin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
<i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>					
in Landkreis Unterallgäu	Grundschule Ottobeuren [Sch-Nr. 8878]	357	16	R/Rin (m/w/d)	A 14
<i>Die Grundschule Ottobeuren ist eine Medienreferenzschule. Vorausgesetzt werden sichere Grundqualifikationen im Umgang mit neuen Medien sowie Kenntnisse und Erfahrungen in nachhaltiger Medienbildung.</i>					

¹⁾ Amtszulage 216,26 €

Konrektorinnen/Konrektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schüler- zahl	Klas- sen- zahl	Plan- stelle	Besol- dungs- stufe
im Landkreis Unterallgäu	Grundschule Memmingerberg [Sch-Nr. 8417] Mittelschule Memmingerberg [Sch-Nr. 8875]	467	24	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ²⁾
<i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>					
im Landkreis Unterallgäu	Mittelschule Mindelheim [Sch-Nr. 8877]	341	17	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
<i>Der Mittelschule Mindelheim wurde zum 01.08.2018 das Schulprofil Inklusion verliehen. Erwünscht sind Bewerberinnen und Bewerber mit eingehenden Erfahrungen in der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und der Bereitschaft, dieses Profil im Schulentwicklungsprozess weiterzuentwickeln.</i>					

1) Amtszulage 216,26 € | 2) Amtszulage 279,25 €

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:	Freitag, 21.02.2020
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:	Donnerstag, 27.02.2020
Regierung von Schwaben:	Donnerstag, 05.03.2020

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber

1. Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks. Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamtinnen und Beamte (m/w/d) des Freistaats Bayern in Betracht.
2. Von den Bewerberinnen und Bewerbern erwarten wir, dass sie die erforderlichen EDV-Kenntnisse besitzen oder bereit sind, sämtliche für die Erfüllung der Dienstgeschäfte notwendigen EDV-Kenntnisse zu erwerben. Die Bereitschaft zur Schulentwicklung sowie Organisationsfähigkeit und die Zusammenarbeit im Team sind unabdingbar und werden vorausgesetzt.
3. Auf die mit Wirkung vom 01.02.2011 in Kraft getretenen Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften, Sonderschullehrkräften, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV.5-5 P 7010.1-4.23 489) wird hingewiesen.
4. Für Funktionsstellen an einer Grundschule können sich Lehrkräfte der neuen Lehrerbildung nur mit Lehrbefähigung Grundschule bewerben. Für Funktionsstellen an einer Mittelschule gilt dies analog nur mit Lehrbefähigung Hauptschule/Mittelschule. Wer zusätz-

- lich zur Lehrbefähigung Grundschule die Lehrbefähigung an Hauptschulen/Mittelschulen erworben hat, kann sich um eine Funktionsstelle sowohl an einer Grund- als auch an einer Mittelschule bewerben.
5. Gemäß den Beförderungsrichtlinien (Nr. 3.2) ist die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige Vertreterin/ständiger Vertreter und weitere Vertreterin/weiterer Vertreter der Schulleitung) ausgeschlossen, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist. Sofern dies der Fall ist, ist im Bewerbungsschreiben ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, falls sich die Angehörige oder der Angehörige für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt.
 6. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen andere pädagogische Aufgaben, die durch Anrechnungsstunden abgegolten werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden. In Einzelfällen kann diese Frist bis zu höchstens zwei Jahren verlängert werden.
 7. Auf die Möglichkeit einer voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung von Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber wird verwiesen (siehe Schwäbischer Schulanzeiger, Mai 2007, S. 168).
 8. Die Regierung von Schwaben strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Funktionsstellen an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
 9. Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.
 10. Die Regierung von Schwaben behält sich vor, Bewerberinnen und Bewerber, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben, und solche Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf einen höherwertigen Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.
 11. In Ziffer 12 der Beförderungsrichtlinien ist geregelt, dass die Regierungen Ausnahmen von den erforderlichen Bewertungsstufen der dienstlichen Beurteilung zulassen können, wenn auch nach wiederholter Ausschreibung keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen und an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und der Bewerber bzw. die Bewerberin für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint. Bei einer erneuten Ausschreibung können sich deshalb auch Lehrkräfte bewerben, die bei der Erstausschreibung den Beförderungsrichtlinien nicht entsprochen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.
 12. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung erreicht und im darauf folgenden Schuljahr noch gesichert ist.
 13. Es wird erwartet, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter ihre oder seine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt (KMS vom 18. August 1988 Nr. III/9-4/80284). Umzugskostenvergütung ist nach dem BayUKG vom 24. Juni 2005 (GVBl Nr. 12 vom 30. Juni 2005, S. 192) zu gewähren, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Zusage der Umzugskostenvergütung soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme oder Weisung erteilt werden.
 14. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen Schulwechsel der Lehrkraft bedingen, sollen zu Schuljahresbeginn erfolgen (Beförderungsrichtlinien 2011 s.o.).

15. Die Regierung von Schwaben verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 „Qualifikation von Führungskräften an der Schule“ (KWMBI I Nr. 2/2007 – wiederabgedruckt im Schwäbischen Schulanzeiger 3/2009, S. 58 – 63), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Das Modul A (Vorqualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern) ist vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Es ergibt ein Portfolio (Nachweisliste ohne besondere Formalisierung) über die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers für ein Führungsamt und ist von diesen selbst zu erstellen und zu führen. Dieses Portfolio ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Fachberatungen an Grund- und Mittelschulen**Ausschreibung einer
Fachberaterstelle für Sport (Grundschule)
beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Donau-Ries**

Beim **Staatlichen Schulamt im Landkreis Donau-Ries** ist eine **Fachberaterstelle für Sport (Grundschule)** neu zu besetzen.

Um die Stelle können sich Lehrkräfte (m/w/d) an Grundschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport nachweisen und sich in angemessener Weise an der staatlichen Lehrerfortbildung beteiligt haben, bewerben.

Die Fachberatertätigkeit beinhaltet die Beratung, Betreuung und Fortbildung von Lehrkräften, die das Fach Sport unterrichten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über die Qualifizierung für das Fach Sport in der Grundschule verfügen. Darüber hinaus wird eine aktive Mitarbeit im Arbeitskreis „Sport in Schule und Verein“ erwartet.

Für die Aufgaben der Fachberatung im Fach Sport gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 08.5.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt entsprechend.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Schulleiterinnen und Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter können grundsätzlich nicht zu Fachberaterinnen oder Fachberatern bestellt werden.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:

Freitag, 21.02.2020

Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:

Donnerstag, 27.02.2020

Regierung von Schwaben:

Donnerstag, 05.03.2020

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

**Ausschreibung einer
Fachberaterstelle für Sport (Grundschule)
bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Unterallgäu
und in der Stadt Memmingen**

Bei den **Staatlichen Schulämtern im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen** ist eine **Fachberaterstelle für Sport (Grundschule)** neu zu besetzen.

Um die Stelle können sich Lehrkräfte (m/w/d) an Grundschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport nachweisen und sich in angemessener Weise an der staatlichen Lehrerfortbildung beteiligt haben, bewerben.

Die Fachberatertätigkeit beinhaltet die Beratung, Betreuung und Fortbildung von Lehrkräften, die das Fach Sport unterrichten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über die Qualifizierung für das Fach Sport in der Grundschule verfügen. Darüber hinaus wird eine aktive Mitarbeit im Arbeitskreis „Sport in Schule und Verein“ erwartet.

Für die Aufgaben der Fachberatung im Fach Sport gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 08.5.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt entsprechend.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Schulleiterinnen und Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter können grundsätzlich nicht zu Fachberaterinnen oder Fachberatern bestellt werden.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:

Freitag, 21.02.2020

Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:

Donnerstag, 27.02.2020

Regierung von Schwaben:

Donnerstag, 05.03.2020

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

**Ausschreibung einer
Fachberaterstelle für Sport (Mittelschule)
beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Aichach-Friedberg**

Beim **Staatlichen Schulamt im Landkreis Aichach-Friedberg** ist eine **Fachberaterstelle für Sport (Mittelschule)** neu zu besetzen.

Um die Stelle können sich Lehrkräfte (m/w/d) an Mittelschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport nachweisen und sich in angemessener Weise an der staatlichen Lehrerfortbildung beteiligt haben, bewerben.

Die Fachberatertätigkeit beinhaltet die Beratung, Betreuung und Fortbildung von Lehrkräften, die das Fach Sport unterrichten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über die Qualifizierung für das Fach Sport in der Mittelschule verfügen. Darüber hinaus wird eine aktive Mitarbeit im Arbeitskreis „Sport in Schule und Verein“ erwartet.

Für die Aufgaben der Fachberatung im Fach Sport gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 08.5.1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt entsprechend.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Schulleiterinnen und Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter können grundsätzlich nicht zu Fachberaterinnen oder Fachberatern bestellt werden.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:

Freitag, 21.02.2020

Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:

Donnerstag, 27.02.2020

Regierung von Schwaben:

Donnerstag, 05.03.2020

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

**Ausschreibung einer
Koordinatoren- und Fachberaterstelle
für Förderlehrkräfte
beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Neu-Ulm**

Beim **Staatlichen Schulamt im Landkreis Neu-Ulm** ist die **Koordinatoren- und Fachberaterstelle für Förderlehrerinnen und Förderlehrer** (m/w/d) ab dem Schuljahr 2020/21 neu zu besetzen.

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Förderlehrerin bzw. Förderlehrer als Koordinatorin bzw. Koordinator fachlicher Aufgaben und als Fachberaterin bzw. Fachberater der Schulaufsicht auf Schulamtsebene der BesGr. A 11 ist in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

Die Tätigkeit als Fachberatung beinhaltet

- die Beratung der Schulen und die Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt in einschlägigen Aufgaben,
- die Planung und Durchführung von Fortbildung für Förderlehrkräfte sowie
- Betreuung für Förderlehrkräfte.

Für das Amt „Förderlehrer als Koordinator und Fachberater“ der BesGr. A11 an Grund- und Mittelschulen können sich Förderlehrerinnen und Förderlehrer der Besoldungsgruppen **A9, A10 und A11** bewerben.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:
Regierung von Schwaben:

Freitag, 21.02.2020
Donnerstag, 27.02.2020
Donnerstag, 05.03.2020

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Andere Regierungsbezirke

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im eigenen amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten – allen zugänglichen – Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schulaufsicht

Der Ausschreibungsort zur Besetzung von Stellen an den Staatlichen Schulämtern sowie von Stellen an den Schulabteilungen der Regierungen ist

ausschließlich das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI).

Das BayMBI wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist für jedermann kostenfrei auf der Verkündungsplattform unter www.verkuendung.bayern.de verfügbar.

Darin sind auch Termine für die Vorlage der Bewerbungen an den jeweiligen Regierungen (Dienstweg) festlegt.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
2. Lebenslauf mit genauen Angaben über Bildungsweg
3. Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung mit Zeitangaben bei Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen
4. Kurze Zusammenstellung von außerschulischen Tätigkeiten (wie z. B. als Referentin/Referent oder/und Autorin/Autor) sowie den erforderlichen EDV-Kompetenzen
5. Erklärung über Tätigkeit von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN**„Schule fürs Leben“ –
Alltagskompetenzen und Lebensökonomie an bayerischen Schulen**

**Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 13.01.2020, Az. IV.10 - BS4400.28**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

in der gesellschaftlichen und politischen Diskussion hat die Frage, welches Rüstzeug unsere Schülerinnen und Schüler erhalten sollen, um ihr Leben selbstbestimmt und verantwortungsbewusst in die Hand nehmen zu können, in letzter Zeit an Bedeutung gewonnen. Hintergrund sind nicht nur die aktuellen Entwicklungen im Bereich Umwelt und Klima, sondern darüber hinaus der gesamte Themenkomplex „Alltagskompetenz und Lebensökonomie“, der den notwendigen Praxis- und Lebensweltbezug an unseren Schulen aus verschiedenen Perspektiven in den Blick nimmt und so wesentlich zu einer ganzheitlichen Bildung unserer Schülerinnen und Schüler beiträgt.

Basierend auf einem breit angelegten Maßnahmenpaket, das die Bayerische Staatsregierung angesichts der aktuellen Herausforderungen für Umwelt und Klima beschlossen hat und zu dem alle Ressorts Beiträge leisten, wurde dieser Gedanke zwischenzeitlich auch im Bayerischen Gesetz für das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG, vgl. Artikel 1 und 2) geschärft. So heißt es dort nun unter anderem: „Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, ... Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt und Verständnis für die Zusammenhänge nachhaltiger Entwicklung, gesunder Ernährung und verantwortungsvoller landwirtschaftlicher Erzeugung zu wecken.“ (Art. 2, Abs. 1, BayEUG).

Zur Umsetzung dieses Auftrags und zur Stärkung des Praxis- und Lebensweltbezugs an den Schulen hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus dem Ministerrat am 13.01.2020 daher das Konzept „Schule fürs Leben“ vorgelegt. Über die Grundzüge des Konzepts möchte ich Sie mit diesem Schreiben informieren.

Der Bereich der Alltagskompetenzen und Lebensökonomie umfasst die Handlungsfelder *Ernährung, Gesundheit, Selbstbestimmtes Verbraucherverhalten, Umweltverhalten und Haushaltsführung*. „Schule fürs Leben“ erstreckt sich auf alle fünf Handlungsfelder.

Bereits jetzt sind Alltagskompetenzen als fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel sowie in den Fachlehrplänen breit verankert und werden an den Schulen in der Schulpraxis gelebt.

Davon ausgehend führt das Konzept „Schule fürs Leben“ alltagsbezogene Themen aus dem LehrplanPLUS erstmals in einem zusammenhängenden fächerübergreifenden Lehrplan zusammen. Er dient als Basis für die konkrete Umsetzung des Themas in Unterricht und in verpflichtenden Projektmodulen. Diese werden ab dem Schuljahr 2020/2021 an den allgemeinbildenden Schulen (einschließlich Wirtschaftsschulen) im Laufe der Jahrgangsstufen 1-4 im Umfang einer Projektwoche sowie im Laufe der Jahrgangsstufen 5-9 im Umfang einer Projektwoche realisiert. Im Regelfall sollen die beiden Projektwochen jeweils als fünftägiger Block oder im Rahmen mehrtägiger Projekteinheiten umgesetzt werden. Eine Verknüpfung der genannten Handlungsfelder liegt dabei nahe, um fächerübergreifend arbeiten zu können. Damit die Integration in den schulischen Alltag und die Terminabstimmung mit externen Partnern gelingt, soll den Schulen hier ein hohes Maß an Flexibilität bei der Umsetzung ermöglicht werden. Bewährte Programme wie z. B. „Erlebnis Bauernhof“, „Landfrauen machen Schule“, „Wissen wie's wächst und schmeckt“, „Partnerschule Verbraucherbildung“ oder „Umweltschule in Europa“ können in die Projektarbeit einbezogen werden.

Externe Kooperationspartner wie landwirtschaftliche Betriebe, Meisterlehrgänge der Hauswirtschaft, Lehr- und Versuchsanstalten der Landwirtschaft oder Institute der Umweltbildung sollen eingebunden werden: Im Nachtragshaushalt 2020 sind hierfür Mittel vorgesehen, die den Schulen z. B. für Honorare oder Reisekosten zur Verfügung gestellt werden.

Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) sowie die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen arbeiten aktuell Best-Practice-Beispiele mit typischen Formaten zur Gestaltung von Projektwochen sowie unterrichtspraktische Materialien und Umsetzungshilfen für den Fachunterricht aus, auf die die Lehrkräfte zurückgreifen können. Zudem wird es auf allen Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung bedarfs- und zielgruppengerechte Fortbildungsangebote zu den im Kontext der Alltagskompetenzen relevanten Themenfeldern geben.

Die entsprechenden Angebote und Materialien sowie die ausgearbeiteten Rahmenbedingungen des Konzepts „Schule fürs Leben“ wird Ihnen das Staatsministerium rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,
ich darf Sie bitten, die Schulfamilie über den Inhalt dieses Schreibens in geeigneter Form
zu informieren. Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich schon jetzt ganz herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor

Verbreitung extremistischer Inhalte in Klassen- und Gruppenchats - Ein Handlungsleitfaden für Lehrkräfte

**Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 30.01.2020, Az. I.9 – B3045.1**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,
liebe Schulfamilie,

seit einiger Zeit erreichen uns Meldungen über Vorfälle an verschiedenen Schulen in ganz Bayern, in denen Schülerinnen und Schüler, die Mitglieder eines Klassen- bzw. Gruppenchats sind, mit der Verbreitung von extremistischen, rassistischen, antisemitischen und diskriminierenden Inhalten konfrontiert werden.

Die Nutzung von Messenger-Diensten ist aus unserem alltäglichen Leben und aus dem Leben unserer Kinder nicht mehr wegzudenken, sorgen sie doch für unkomplizierten und schnellen Austausch. Allerdings birgt diese Form der Kommunikation auch vielfältige Probleme, die den schulischen Alltag teilweise erheblich beeinflussen. Besonders hinweisen möchten wir an dieser Stelle auf die wesentlich niedrigere Hemmschwelle gegenüber abfälligen Bemerkungen in digitalen Chaträumen und die unkontrollierte schnelle Verbreitung von problematischen Fotos und Filmen, deren Folgen viele Beteiligte nur schwer abschätzen können. Oft wird dabei nicht bedacht, dass das Zugänglichmachen, Verwenden und Verbreiten nationalsozialistischer, antisemitischer, rassistischer, gewaltverherrlichender oder menschenverachtender Inhalte eine Straftat darstellen kann. Und auch wenn die Schwelle zur strafrechtlichen Relevanz nicht überschritten wird, besteht Handlungsbedarf.

Der vorliegende Handlungsleitfaden für Lehrkräfte wurde vom Kultusministerium gemeinsam mit der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) und der Generalstaatsanwaltschaft München entwickelt. Er soll auf einer soliden rechtlichen Basis schnell und übersichtlich Antworten geben auf die am meisten gestellten Fragen im Umgang mit extremistischen Inhalten in Klassen- und Gruppenchats. Zudem werden Ansprechpartner aufgezeigt, die für weitere Informationen, die persönliche Beratung im Einzelfall und bei der Unterstützung bei der Lehrerfortbildung und der

Eltern- und Schülerinformation zur Verfügung stehen. Unterstützung erhalten Sie in allen Bezirken beispielsweise von den 18 Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz, die speziell für den Umgang mit Extremismus ausgebildet sind. Die für Sie zuständigen Regionalbeauftragten erreichen Sie über Ihre jeweilige Schulberatungsstelle.

Wir möchten Ihnen mit dem vorliegenden Handlungsleitfaden eine praktische Hilfestellung im Umgang mit extremistischen Inhalten in Klassen- und Gruppenchats geben. Es ist wichtig, die Schülerinnen und Schüler für einen verantwortungsbewussten und kritischen Umgang mit diesen Kommunikationsformen zu sensibilisieren und den Weg der Extremismusprävention auch in den sozialen Netzwerken konsequent weiterzugehen. Für Ihre Mitwirkung an diesem unseren gemeinsamen Ziel dürfen wir Ihnen herzlich danken.

Mit freundlichen Grüßen

Kultusminister Prof. Dr. Michael Piazzolo

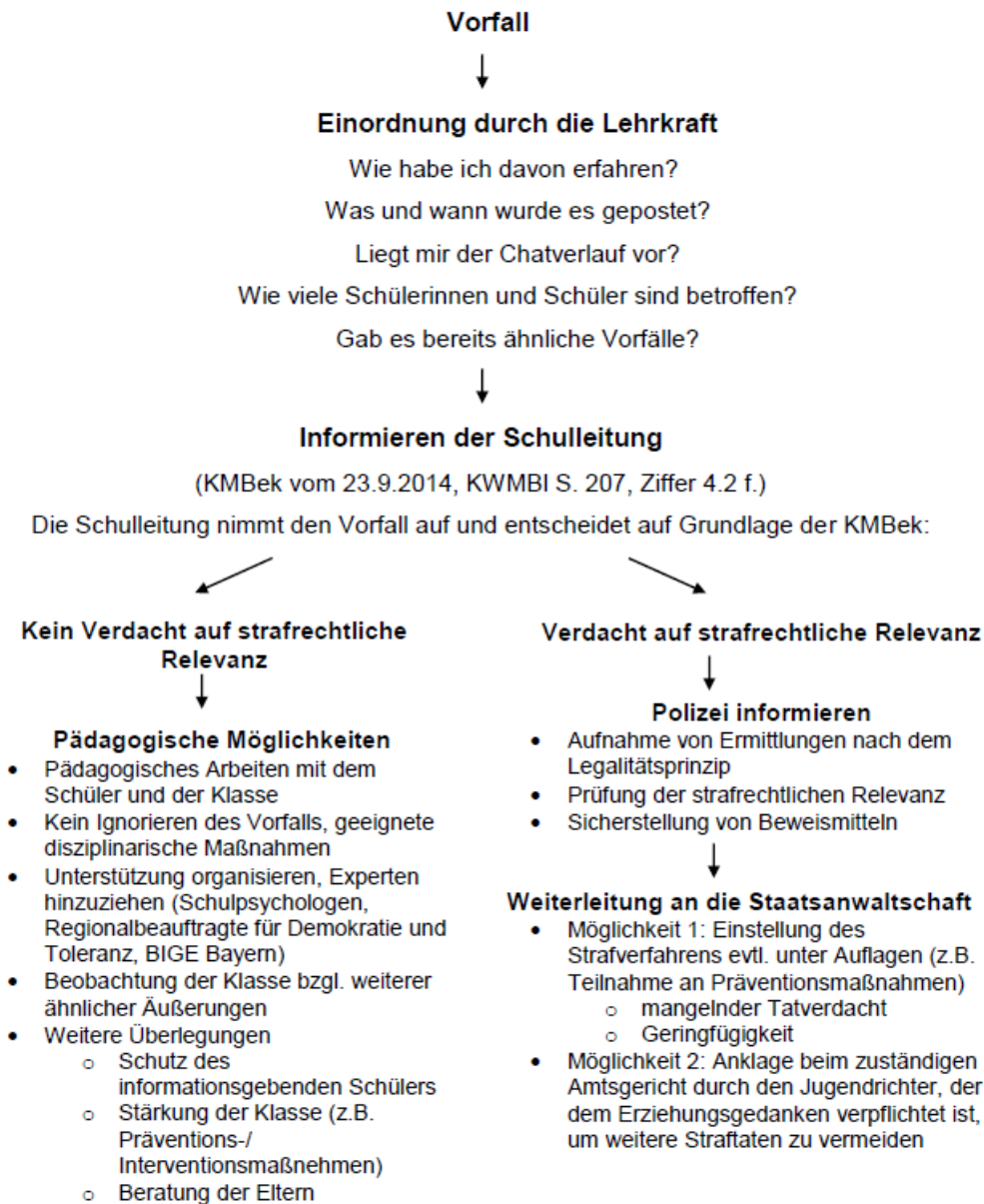
Staatssekretärin Anna Stolz



Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Informationsstelle gegen Extremismus, dem Bayerischen Landeskriminalamt und der Generalstaatsanwaltschaft informiert über den

**Umgang mit extremistischen Inhalten in
„WhatsApp-Chats“
– Ein Handlungsleitfaden für Lehrkräfte –**

Schülerinnen und Schüler benutzen auf ihrem Smartphone u.a. den Messenger-Dienst „WhatsApp“, um Textnachrichten, Bild,- Video- oder Tondateien in Klassen- bzw. Schulchats auszutauschen. Oft wird dabei nicht bedacht, dass das Zugänglichmachen, Verwenden und Verbreiten nationalsozialistischer, antisemitischer, rassistischer, gewaltverherrlichender oder menschenverachtender Inhalte eine Straftat darstellen kann. Einschlägig ist hier u.a. der § 86a Strafgesetzbuch, der das öffentliche Verwenden nationalsozialistischer Symbole wie das Hakenkreuz oder die Sigrune unter Strafe stellt. Auch die §§ 90a StGB (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole) und 130 StGB (Volksverhetzung) drohen mit Strafe. Häufig werden vermeintlich humoristische oder satirische Beiträge verbreitet bzw. geteilt, die menschenverachtende und demokratiefeindliche Abbildungen oder Parolen als Scherz erscheinen lassen. Auch wenn diese nicht generell eine Straftat darstellen, besteht Handlungsbedarf:



Egal, ob strafbar oder nicht: Wenn Sie als Lehrkraft oder Schulleitung mit der Problematik konfrontiert werden, sollten Sie tätig werden! Denn solche Inhalte stören den Schulfrieden, sie tragen dazu bei, dass extremistische Positionen salonfähig werden, und können zur Radikalisierung von Schülerinnen und Schülern führen.

Wichtige Auszüge aus der KMBek vom 23.9.2014, KWMBI S. 207

(Hervorhebungen, Kürzungen und kursive Ergänzungen durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus)

<p>[...] 4. Verhalten der Schule bei Verdacht strafbarer Handlungen durch oder gegen Schülerinnen oder Schüler</p> <p>4.1 Erfährt das Personal der Schule von dem Vorhaben oder der Ausführung eines der in § 138 StGB (<i>hier z.B. relevant: Landesverrat, Mord, Totschlag, Raub gem. §§ 94, 211, 212, 249 StGB, Anm. StMUK</i>) genannten Verbrechen, so ist es wie jedermann zur strafrechtlichen Anzeige verpflichtet. [...]</p> <p>Die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung einzutreten, bleiben von der Amtsverschwiegenheitspflicht des § 37 Abs. 1 BeamtStG unberührt (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 BeamtStG). Für Anzeigen nach § 138 StGB muss daher keine Aussagegenehmigung nach § 37 Abs. 3 BeamtStG eingeholt werden (<i>Gleiches gilt für die anderen relevanten, oben genannten Paragraphen, Anm. StMUK</i>).</p> <p>4.2 Daneben hat die Schule unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, sobald ihr konkrete Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass eine der folgenden Straftaten – sofern nicht ohnehin von Nr. 4.1 erfasst – an der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule durch oder gegen ihre Schülerinnen oder Schüler bevorsteht, versucht oder vollendet worden ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Straftaten gegen das Leben (z. B. fahrlässige Tötung) – [...] – besonders schwere Fälle von Bedrohung oder Beleidigung (z. B. Sexualbeleidigung, Mobbing oder Cyber-Mobbing) – besonders schwere Fälle von Sachbeschädigung (z. B. Graffiti) – besonders schwere Fälle von Nötigung, Erpressung und Freiheitsberaubung – politisch motivierte Straftaten (<i>hier z.B. relevant: die §§ 86a, 90a, 130 StGB, Anm. StMUK</i>) – Verstöße gegen das Waffengesetz – [...] – eine in der Schwere den aufgezählten Delikten vergleichbare Straftat. <p>Für diese Anzeigepflicht gilt die Aussagegenehmigung für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter hiermit als erteilt.</p>	<p>Bestehen Zweifel, ob ein Fall im Sinne der Nr. 4.2 vorliegt, so besteht seitens der Schulleiterin bzw. des Schulleiters die Möglichkeit zur Rücksprache mit der oder dem Dienstvorgesetzten. Etwaige schulordnungsrechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.</p> <p>4.3 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter zu unterrichten, sobald ihnen konkrete Tatsachen bekannt werden, die auf das Vorliegen von Straftaten im Sinne von Nr. 4.1 oder 4.2 hindeuten.</p> <p>Beratungslehrkräfte sind grundsätzlich wie Lehrkräfte zur unverzüglichen Unterrichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters verpflichtet, es sei denn, dass besondere, in die Abwägungsentscheidung über die Informationsweitergabe miteinzubeziehende Gründe eine Ausnahme hiervon rechtfertigen (vgl. Abschnitt III Nr. 4.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Schulberatung in Bayern“ vom 29. Oktober 2001 (KWMBI I S. 454), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136)). Die Beratungslehrkräfte sind verpflichtet, die Gründe für ein ausnahmsweises Absehen von der Informationsweitergabe ausreichend zu dokumentieren.</p> <p>Für Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen gelten bzgl. der Informationsweitergabe innerhalb der Schule die Hinweise in Abschnitt III Nr. 4.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Schulberatung in Bayern“ vom 29. Oktober 2001 (KWMBI I S. 454), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136). [...]</p> <p>4.4 Bei Verdacht strafbarer Handlungen im Sinne von Nr. 4.1 oder 4.2 durch oder gegen Schülerinnen oder Schüler hat die Schule – soweit die strafbaren Handlungen nicht von den Erziehungsberechtigten ausgehen – unverzüglich die Erziehungsberechtigten zu verständigen und über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten. [...]</p> <p>4.6 Bei Vorkommnissen von besonderer Bedeutung für die Schule ist der vorgesetzten Behörde und dem Aufwandsträger unverzüglich zu berichten. In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Verdacht strafbarer Handlungen im Sinne von Nr. 4.1 oder 4.2 gegen Schülerinnen oder Schüler durch das Personal der Schule, ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst fermündlich zu verständigen. [...]</p>
--	--

Für weitere Informationen, persönliche Beratung im Einzelfall, Unterstützung bei der Lehrerfortbildung und der Eltern- und Schülerinformation stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- **Regionalbeauftragte für Demokratie und Toleranz**

Die 18 Beratungslehrkräfte bzw. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind speziell für den Umgang mit Extremismus ausgebildet. Die für Sie zuständigen Regionalbeauftragten erreichen Sie über Ihre jeweilige Schulberatungsstelle.

Niederbayern:

OSTR Mario Benedetti,
StR Bernd Kohlmann
08 71-43 03 10
demokratie.toleranz@sbnbd.de

Oberbayern-Ost:

StDin Silke Hatzinger,
StR (RS) Thomas Fahrner
0 89-9 82 95 51 10
demokratie.toleranz@sboost.de

München Stadt/Landkreis:

L Robert Roedem,
BR Dr. Bodo Wild
0 89-5 58 99 89 60
demokratie.toleranz@sbmuc.de

Oberbayern-West:

BerR Christian Radojewski,
OSTR Alexander Steinmetz
0 89-5 58 99 24-10
demokratie.toleranz@sbwest.de

Schwaben:

L Michael Hengst
Lin Birgitt Kornmann
08 21-50 91 60
demokratie.toleranz@schulberatung-
schwaben.de

Mittelfranken:

StD Georg Fleischmann,
StRin (RS) Claudia Kohl
09 11-5 86 76 10
demokratie.toleranz@schulberatung-
mittelfranken.de

Oberpfalz:

OSTRin Alexandra Schichtl,
StD i. BV Günter Kohl
09 41-2 20 36
demokratie.toleranz@sboopf.de

Oberfranken:

L Steffen Biskupski,
StRin (RS) Nicola Rupprecht
0 92 81-1 40 03 60
demokratie.toleranz@sb-ofr.de

Unterfranken:

StDin Ulrike von der Brölie,
OSTR Jens Purius
09 31-7 94 54 10
demokratie.toleranz@schulberatung-
unterfranken.de

- **Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE)**

Telefon: 089 - 2192 - 2192
Email: gegen-extremismus@stmi.bayern.de
Web: www.bige.bayern.de

- **Schulverbindungsbeamte der zuständigen Polizeiinspektionsdienststelle**

Seit dem Jahr 2000 sind bei jeder bayerischen Polizeiinspektion Schulverbindungsbeamte eingesetzt und allen bayerischen Schulen namentlich benannt worden. Sie stehen den Schulen als polizeilicher Ansprechpartner für alle Probleme zur Verfügung, die den polizeilichen Aufgabenbereich tangieren und können bei schulischen Veranstaltungen oder Projekten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitwirken und als Vertreter der örtlich zuständigen Polizei den Kontakt zu den Schulen pflegen.

Im Notfall ist selbstverständlich die örtliche Polizeiinspektion rund um die Uhr Ihr Ansprechpartner.

Telefon: 110

Web: www.polizei.bayern.de

Zweite Staatsprüfung 2020 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (LPO II)

1. Kolloquium

Prüfungstage

- Dienstag, 21. April 2020
- Donnerstag, 23. April 2020

Prüfungsorte

- **Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau**
Schlachteggstraße 2, 89423 Gundelfingen a.d.Donau, Tel. 09073/595
*für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken
Dillingen a.d.Donau, Donau-Ries, Günzburg, Neu-Ulm*
- **St.-Georg-Mittelschule Augsburg**
Auf dem Kreuz 25, 86152 Augsburg, Tel. 0821/324-9957
*für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken
Augsburg-Stadt, Augsburg-Land, Aichach-Friedberg*
- **Mittelschule Obergünzburg**
Nikolausberg 5, 87634 Obergünzburg, Tel. 08372/92130
*für Prüflinge aus den Schulamtsbezirken
Ostallgäu, Kaufbeuren, Unterallgäu, Memmingen, Kempten, Oberallgäu, Lindau*

2. Mündliche Prüfungen

- Didaktik der Grundschule bzw. einer Fächergruppe der Mittelschule
- Didaktik des nicht vertieft studierten Fachs
- Schulrecht und Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

Prüfungstage

- Dienstag, 02. Juni 2020
- Mittwoch, 03. Juni 2020
- Donnerstag, 04. Juni 2020

Alle mündlichen Prüfungen finden an der **St.-Georg-Mittelschule Augsburg** statt.
Auf dem Kreuz 25, 86152 Augsburg, Tel. 0821/324-9957

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden über die genauen Einzeltermine durch die zuständigen Seminarleitungen informiert.

Bei sämtlichen Prüfungen ist der Personalausweis oder der Reisepass vorzulegen.

Die Schulleitungen werden gebeten, diese Ausschreibung der Prüfung den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern gegen Nachweis zur Kenntnis zu bringen sowie die LPO II zugänglich zu machen.

*Ltd. RSD Willy Leopold
Leiter des Prüfungsamtes*

Zweite Prüfung 2020 (Qualifikationsprüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer

1. Schriftliche Prüfung

Prüfungstag

Montag, 06. April 2020, von 8:30 bis 12:30 Uhr

Prüfungsort

Rokokosaal der Regierung von Schwaben
Fronhof 10, 86152 Augsburg

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden gebeten, sich **pünktlich bis 8:00 Uhr** im Prüfungsraum einzufinden.

2. Mündliche Prüfung

- Didaktik und Methodik der Fächer Deutsch und Mathematik
- Schulrecht und Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung

Prüfungstage

Dienstag, 02. Juni 2020
Mittwoch, 03. Juni 2020

Prüfungsort

St.-Georg-Mittelschule Augsburg
Auf dem Kreuz 25, 86152 Augsburg, Tel. 0821/324-9957

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden über die genauen Einzeltermine durch ihre Seminarleitungen informiert.

Bei sämtlichen Prüfungen ist der Personalausweis oder der Reisepass vorzulegen.

Die Schulleitungen werden gebeten, diese Ausschreibung der Prüfung den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern gegen Nachweis zur Kenntnis zu bringen sowie die ZAPO/FöL II zugänglich zu machen.

Ltd. RSD Willy Leopold
Leiter des Prüfungsamtes

Zweite Lehramtsprüfung 2020 (Qualifikationsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

1. Schriftliche Prüfung

Prüfungstag

Montag, 06. April 2020, von 8:30 bis 12:30 Uhr

Prüfungsort

Rokokosaal der Regierung von Schwaben
Fronhof 10, 86152 Augsburg

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden gebeten, sich **pünktlich bis 8:00 Uhr** im Prüfungsraum einzufinden.

2. Mündliche Prüfung

- Didaktik und Methodik der unterrichteten Fächer
- Schulrecht und Schulkunde

Prüfungstage

Dienstag, 02. Juni 2020
Mittwoch, 03. Juni 2020

Prüfungsort

St.-Georg-Mittelschule Augsburg
Auf dem Kreuz 25, 86152 Augsburg, Tel. 0821/324-9957

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden über die genauen Einzeltermine durch ihre Seminarleitungen informiert.

Bei sämtlichen Prüfungen ist der Personalausweis oder der Reisepass vorzulegen.

Die Schulleitungen werden gebeten, diese Ausschreibung der Prüfung den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern gegen Nachweis zur Kenntnis zu bringen sowie die ZAPO-F II zugänglich zu machen.

Ltd. RSD Willy Leopold
Leiter des Prüfungsamtes

Versetzung von Lehrkräften an Grundschulen und Mittelschulen 2020 - Wechsel des Schulamtsbezirks innerhalb Schwabens

Lehrkräfte auf Lebenszeit, Lehrkräfte auf Probe und Lehrkräfte mit unbefristetem Arbeitsvertrag können eine Versetzung innerhalb Schwabens beantragen, und zwar unter der Vorbedingung, dass sie im Schuljahr 2020/21 nicht beurlaubt sind.

Das zu verwendende Formblatt kann auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de unter dem Menüpunkt „Verwaltung Online“ – „Formulare online“ – „Grundschulen / Mittelschulen / Private Volksschulen“) heruntergeladen werden.

Endtermin der Antragsabgabe beim jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt:

13. März 2020

Nachdem über jeden Antrag erst nach eingehender Einzelfallprüfung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Personalvertretungen entschieden werden kann, können Antragstellerinnen und Antragsteller frühestens Anfang August 2020 mit schriftlichen Bescheiden (Zusagen oder Absagen) der Regierung von Schwaben rechnen. Zu einem früheren Zeitpunkt sind leider keine verbindlichen Auskünfte möglich.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Versetzungen in den Großraum Augsburg (Stadt Augsburg, Landkreis Augsburg, Landkreis Aichach-Friedberg) nur in einigen wenigen Fällen möglich sein werden.

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Versetzung von Lehrkräften an Grundschulen und Mittelschulen 2020 - Wechsel des Regierungsbezirks

Lehrkräfte auf Lebenszeit, Lehrkräfte auf Probe und Lehrkräfte mit unbefristetem Arbeitsvertrag können eine Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk beantragen, und zwar unter der Vorbedingung, dass sie im Schuljahr 2020/21 nicht beurlaubt sind.

Eine Versetzung kann möglicherweise erfolgen, wenn

- Tauschpartner in den jeweiligen Regierungsbezirken zur Verfügung stehen und ein Einsatz in den gewünschten Schulamtsbezirken des aufnehmenden Regierungsbezirks möglich ist oder
- sich im Juli im Rahmen der bedarfsorientierten Einstellung seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entsprechende Versetzungsmöglichkeiten ergeben.

Das zu verwendende Formblatt kann auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de unter dem Menüpunkt „Verwaltung Online“ – „Formulare online“ – „Grundschulen / Mittelschulen / Private Volksschulen“) heruntergeladen werden.

Endtermin der Antragsabgabe beim jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt:

13. März 2020

Nachdem über jeden Antrag erst nach eingehender Einzelfallprüfung und nur in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. mit den anderen Regierungen und den jeweils zuständigen Personalvertretungen entschieden werden kann, können die Antragstellerinnen und Antragsteller frühestens Anfang August 2020 mit schriftlichen Bescheiden (Zusagen oder Absagen) der Regierung von Schwaben rechnen. Zu einem früheren Zeitpunkt sind leider keine verbindlichen Auskünfte möglich.

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

**Neueinstellung an Grundschulen und Mittelschulen 2020
Prüflinge – Wartelistenbewerberinnen und Wartelistenbewerber –
Lehrkräfte mit Supervvertrag – Freie Bewerberinnen und Bewerber –
Lehrkräfte mit abgeschlossener Zweitqualifizierung**

Zur möglichen Neueinstellung stehen im Sommer 2020 in Schwaben folgende Bewerberinnen und Bewerber an:

1. alle Prüflinge mit im Prüfungsjahr 2020 in Schwaben abgelegter und erfolgreich bestandener Zweiter Prüfung, Zweiter Lehramtsprüfung bzw. Zweiter Staatsprüfung
2. alle Wartelistenbewerberinnen und Wartelistenbewerber (auch jene, die im Schuljahr 2019/20 bereits als Lehrkräfte auf Arbeitsvertrag unterrichten)
3. Lehrkräfte mit Supervvertrag
4. Freie Bewerberinnen und Bewerber
5. Bewerberinnen und Bewerber mit erfolgreich abgeschlossener Zweitqualifizierung

Die Regierung von Schwaben erfasst die Einsatzwünsche der Bewerberinnen und Bewerber, die in den bayerischen Schuldienst neu eingestellt werden wollen:

- Die **Prüflinge** (mit im Prüfungsjahr 2020 in Schwaben abgelegter und erfolgreich bestandener Zweiter Prüfung, Zweiter Lehramtsprüfung bzw. Zweiter Staatsprüfung) erhalten ab Mitte April von ihren Seminarleitungen weitere Informationen sowie ein Formblatt zur Erfassung von Einsatzwünschen.
- Die **Wartelistenbewerberinnen und Wartelistenbewerber** können auf ihrer Bereitschaftserklärung Einsatzwünsche angeben.
- Die **Lehrkräfte mit Supervvertrag** können in ihrer Bewerbung Einsatzwünsche angeben.
- Die **freien Bewerberinnen und Bewerber** können auf ihrem Antrag Einsatzwünsche nennen.

- **Bewerberinnen und Bewerber mit erfolgreich abgeschlossener Zweitqualifizierung** erhalten ab Mitte Mai weitere Informationen sowie ein Formblatt zur Erfassung von Einsatzwünschen.

Möglicherweise ist zur Gewährleistung einer ausgeglichenen Lehrerversorgung in Bayern eine Neueinstellung außerhalb Schwabens, z. B. im Regierungsbezirk Oberbayern nötig. Die hierfür in Betracht kommenden Neueinstellungsbewerberinnen und Neueinstellungsbewerber werden nach bayernweit einheitlichen leistungsbezogenen und sozialen Kriterien ausgewählt.

Wir bitten in diesem Zusammenhang vorsorglich auch um die Mitteilung von Einsatzschulämtern in Oberbayern, die nur im Falle einer bedarfsgerechten Neueinstellung im Regierungsbezirk Oberbayern berücksichtigt werden.

Die Regierung von Schwaben legt nach dienstlichen Notwendigkeiten unter größtmöglicher Berücksichtigung der Einsatzwünsche die Schulamtsbezirke fest, in denen die Bewerberinnen und Bewerber nach der Neueinstellung zum Einsatz kommen. Es zeichnet sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt ab, dass insbesondere Einsatzwünsche, die sich auf den Großraum Augsburg (Stadt Augsburg, Landkreis Augsburg, Landkreis Aichach-Friedberg) beziehen, nur selten erfüllt werden können.

Die Bewerberinnen und Bewerber können frühestens Anfang August 2020 über ihren Einsatzort seitens des zuständigen Staatlichen Schulamts informiert werden. Zu einem früheren Zeitpunkt sind leider keine verbindlichen Auskünfte möglich.

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*